

**Begründung zur
Flächennutzungsplanänderung**

Nr. J-2022-2F

„Freiflächenphotovoltaikanlage Wahl“

**VVG CRAILSHEIM,
Teilverwaltungsraum Frankenhardt**

Planstand 02.02.2026

Parallelverfahren

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine mit dem Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Wahl“ durchgeführte Bauleitplanung im Parallelverfahren.

1. Inhalt und Ziel der Bauleitplanung

1.1 Planungsanlass

Auf Antrag eines Vorhabenträgers wurde das Bauleitplanverfahren gestartet. Die Planung sieht die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage vor. Der Ausbau regenerativer Energiequellen wird unter anderem zur Erreichung des Klimaschutzes grundsätzlich unterstützt.

Im Jahr 2021 befasste sich die Gemeinde Frankenhardt mit der möglichen Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Es wurde am 13.12.2021 ein Kriterienkatalog aufgestellt, um die Entwicklung solcher Anlagen im Gemeindegebiet zu steuern. Seitdem können entsprechende Anträge zur Einleitung einer Bauleitplanung gestellt werden.

Von den eingegangenen Anträgen wurde das vorliegende Vorhaben vom Gemeinderat positiv beschieden und zur Umsetzung ausgewählt, da diese nach Lage und grundsätzlichem Konzept die Vorgaben des Kriterienkataloges erfüllt. Der Vorhabenträger möchte westlich von Oberspeltach auf den Flurstücken 2610 und 2620 eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten. Eine Einspeisezusage liegt vor, so dass eine Umsetzung des Projektes möglich ist.

1.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind zwar Anlagen zur Wind- und Wasserenergiegewinnung im Außenbereich zulässig, nicht jedoch Freiflächenphotovoltaikanlagen in dieser Dimension. Somit ergibt sich die Notwendigkeit, mittels der Bauleitplanung die notwendige planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung des Vorhabens zu schaffen.

Im Flächennutzungsplan der VVG Crailsheim ist die Fläche bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Es ist daher eine Änderung des Flächennutzungsplans hin zu einer Sonderbaufläche Photovoltaik vorgesehen.

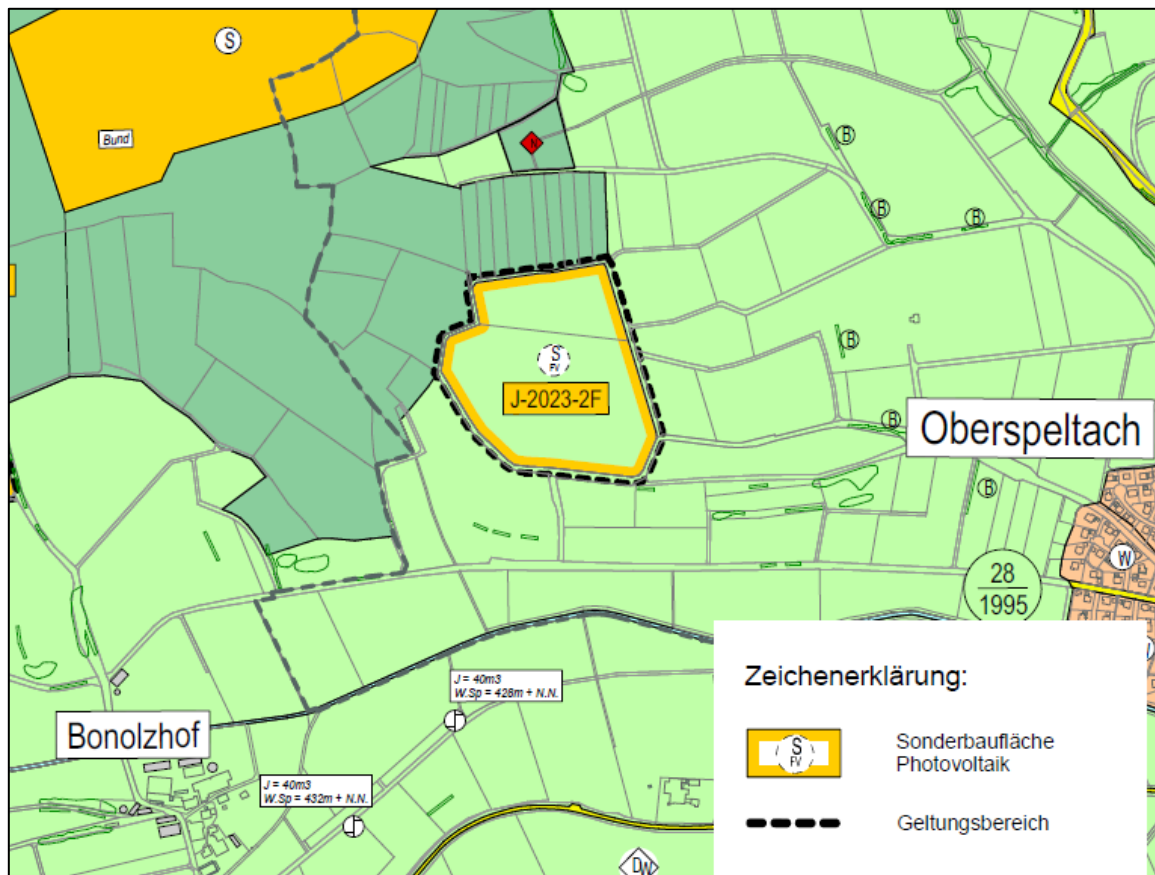


Abbildung 1: Entwurf der geplanten FNP-Änderung, unmaßstäblich

1.4 Standort der Planung

Das Plangebiet befindet sich westlich des Frankenhardter Teilorts Oberspeltach. Die Planung umfasst die Flurstücke Nr. 2610 und 2620 mit einer Gesamtfläche von ca. 7,72 ha.

Das Plangebiet ist un bebaut und wird landwirtschaftlich bewirtschaftet. Es ist von Wirtschaftswegen umschlossen. Im Norden und Westen schließen Waldflächen an die Wege an.



Abbildung 3: Luftbild mit Geltungsbereich „Freiflächenphotovoltaikanlage Wahl“, unmaßstäblich

1.5 Raumordnerische und städtebauliche Rahmendaten

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 ist das Plangebiet nicht als Baufläche enthalten (sogenannte „Weißfläche“). Es befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung.

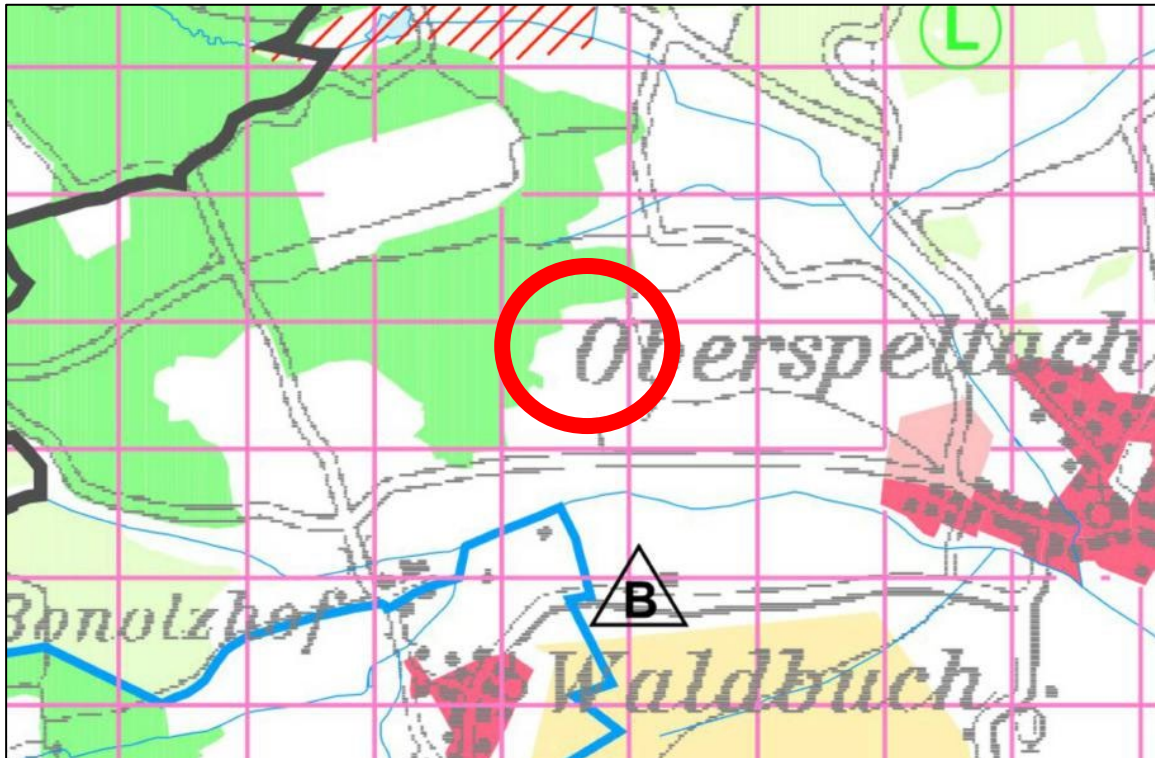


Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan mit Markierung des Plangebiets, unmaßstäblich

Gebiet für Erholung (VBG)



Gebiet für Erholung (VBG)

Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung. Der Plan-satz 3.2.6.1 hierzu lautet:

Z (1) Zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfs der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft werden im Regionalplan Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Erholung als Teil eines zusammenhängenden Freiraumnetzes festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt.

Z (4) In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden.

Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmalen ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Vorbehaltsgebiete sind generell Grundsätze der Raumordnung. Hierzu gab es ein Grundsatzurteil. Grundsätze der Raumordnung sind anders als Ziele der Raumordnung der Abwägung zugänglich. Vorliegend handelt es sich entgegen der Bezeichnung im Regionalplan um einen Grundsatz der Raumordnung.

Beurteilung

Das Plangebiet liegt zwar vollumfänglich in einem regionalplanerischen Vorbehaltsgebiet für Erholung, jedoch befinden sich keine speziellen Nutzungen oder Flächen, die der Erholung dienen, innerhalb des Plangebiets noch in direkter Nähe zu diesem. Auch wird der ca. 1,5 km entfernte Burgbergturm, welcher ein beliebtes Ausflugsziel darstellt, durch die geplante bauliche Nutzung nicht tangiert. Die angrenzenden Feldwege werden von Fußgängern und Radfahrer frequentiert, eine optische Störung kann jedoch mittels Eingrünungsmaßnahmen reduziert werden.

Landschaftsplan

Für den Gemeindeverwaltungsverband „Crailsheim, Frankenhardt, Satteldorf und Stimpfach“ hat das Büro Schmid, Treiber und Partner 2012 einen Landschaftsplan erstellt.

Für die Ackerflächen im Geltungsbereich ist als Maßnahme in der freien Landschaft die Anpassung der landwirtschaftlichen Nutzung an die standörtlichen Gegebenheiten vorgeschlagen.

Zudem befindet sich die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage innerhalb eines Suchraumes für Kompensationsmaßnahmen. Im Suchraum A11 (Westlich von Ober-speltach) werden Maßnahmen für Feucht- und Nasswiesen sowie Röhrichte und Riede genannt.

Die Freiflächenphotovoltaikanlage beeinträchtigt nicht die vorkommenden Maßnahmen.

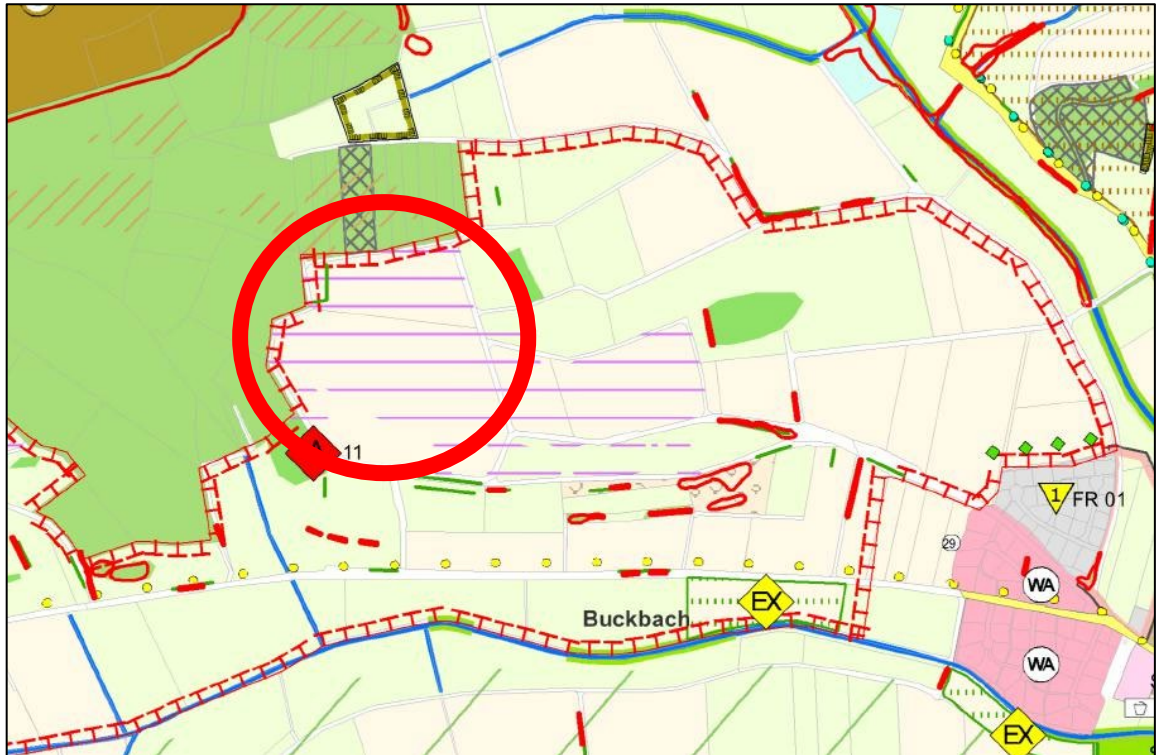


Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsplan mit Markierung des Plangebiets, unmaßstäblich

2. Städtebauliche Konzeption

Die städtebauliche Konzeption sieht eine Freiflächenphotovoltaikanlage vor. Das Vorhabengebiet beinhaltet zwei Flurstücke westlich von Oberspeltach und umfasst ca. 7,72 ha. Das Plangebiet wird von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen umschlossen. Ferner schließen Waldflächen im Norden und Westen an die Wirtschaftswege an.

Die vorliegende Planung sieht die Errichtung einer Photovoltaikanlage in Reihenform vor. Die Anlage kann wahlweise als starre oder bewegliche Anlage ausgeführt werden.

Die Module dürfen in den technisch erforderlichen Abständen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden. Der Versiegelungsgrad der Fläche wird durch das Verankern der Unterkonstruktion mittels Rammen/Dübeln auf deutlich unter 5 % beschränkt. Großflächigere Fundamentierungen sind deshalb lediglich zur Errichtung von Gebäuden notwendig, die jedoch auf das technisch notwendige Maß beschränkt werden.

3. Flächenbilanz

Die Gesamtfläche beträgt ca. 7,72 ha. Diese verteilt sich folgendermaßen:

| | | |
|---------------------|---------|----------|
| Bauflächen | 6,68 ha | 86,45 % |
| private Grünflächen | 1,05 ha | 13,55 % |
| Bruttobauflächen | 7,72 ha | 100,00 % |

4. Auswirkungen der Planung

In der Bestandsanalyse wird der Zustand der Umwelt vor Durchführung der Planung dokumentiert (Basisszenario) und in seiner Bedeutung hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Kultur-/Sachgüter untersucht. Die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft werden mit dem Bestandswert für die Eingriffsregelung in einer fünfstufigen Bewertungsmatrix angegeben. Die niedrigste Stufe ist hierbei „sehr geringe“ bzw. „keine“ Bedeutung für das betrachtete Schutzgut. Die Skala setzt sich mit „gering“, „mittel“, „hoch“ fort und endet mit der maximalen Bewertungsstufe „sehr hohe“ Bedeutung.

In der nachfolgenden Prognose wird die Planung (soweit möglich) dahingehend untersucht, ob bzw. welche möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase für die Schutzgüter entstehen können. Diese Beeinträchtigungen wirken ggf. sowohl dauerhaft als auch vorübergehend. Eine Planung kann zudem negative Auswirkungen auf umliegende Flächen haben, z. B. durch Zerschneidungs- und Trennungseffekte oder durch schädliche Randeinflüsse.

4.1 Belange des Schutzguts „Mensch“

Das Schutzgut Mensch betrachtet insbesondere die Nutzungsansprüche, die der Mensch an seine Umgebung hat. Es wird dabei der Wohnbereich sowie das unmittelbare Wohnumfeld berücksichtigt. Im Mittelpunkt steht die Landschaft als Erholungsraum für eine naturgebundene, ruhige Erholung. Es handelt sich dabei um umweltverträgliche Aktivitäten, wie Wandern, Spaziergehen und Naturerleben. Das Erholungspotenzial einer Landschaft wird durch die natürliche Eignung und die infrastrukturelle Ausstattung für Erholung und Freizeit gekennzeichnet. Des Weiteren werden Einwirkungen auf den menschlichen Organismus und die Erholung erfasst und bewertet.

Bestand

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemeinde Frankenhardt westlich des Teilortes Oberspeltach. Die Fläche grenzt im Norden sowie Westen an eine großflächige Waldfläche an. Der Geltungsbereich ist von zwei Feldwegen von Westen sowie Osten her erschlossen.

Die Fläche wird bis auf einen kleinen Bereich als Ackerfläche bewirtschaftet.

Erholungseinrichtungen befinden sich keine innerhalb sowie angrenzend an den Geltungsbereich.

Prognose

Durch die geplante, großflächige Photovoltaikanlage verändert sich das Landschaftsbild. Es werden keine Verbindungswege für die Naherholung beeinträchtigt. Durch die geplanten Eingrünungen werden die negativen Auswirkungen abgemildert. Die Erholungsfunktion der umliegenden Bereiche wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

4.2 Belange der Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gibt das Vermögen einer Landschaft wieder, dauerhaften Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften zu bieten. Neben Lebensräumen (Biotopen) für seltene

und bedrohte Arten werden auch alle anderen, zum Teil anthropogen geprägte Lebensräume erfasst und hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum bewertet.

Bestand

Der Bestand der im Juli 2023 kartierten Biotoptypen ist dem Anhang 1 (Bestand Biotoptypen) zu entnehmen. Die Biotoptypen werden nach dem Schlüssel zur Erfassung, Beschreibung und Bewertung von Arten, Biotope und Landschaft (LUBW 2018) beschrieben.

Die Fläche der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage liegt westlich des Teilortes Oberspeltach. Die Flächen werden bis auf einen kleinen Bereich ausschließlich als Ackerflächen genutzt. Im Norden sowie Westen grenzt eine großflächige Waldfläche an. Hier stehen große Eichen am Waldrand.

Im Bereich konnte anhand der Biotopausstattung das Vorkommen streng geschützter Brutvögel, Fledermäuse, Schmetterlinge und Falter nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurde das Büro für Umweltplanung, Katharina Jüttner mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Das Gutachten wurde 10.01.2024 abgeschlossen. Die Ergebnisse werden in Kapitel 5.6 des Umweltberichts zusammengefasst.

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keine Brutreviere festgesellt. Am Waldrand konnten 10 Arten kartiert werden. Dabei handelt es sich um: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommer- und Wintergoldhähnchen sowie Zilpzalp.

Für Schmetterlinge oder Fledermäuse gelang kein Nachweis

Prognose

Auf ca. 7,7 ha größtenteils Ackerfläche wird eine Freiflächenphotovoltaikanlage angelegt. Hierfür werden die Flächen nach Aufstellen der Module in eine magere Wiesenfläche umgewandelt. Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche.

4.3 Belange des Schutzguts „Boden“

Für die Bewertung des Schutzguts Boden wird seine Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt betrachtet. Gegenstand der Analyse sind gemäß § 2 BBodSchG die nachfolgend dargestellten Funktionen:

- **Natürliche Bodenfruchtbarkeit**
Die Natürliche Bodenfruchtbarkeit charakterisiert die Eignung eines Bodens für das Pflanzenwachstum, und damit die Produktion von Biomasse und Nahrungsmitteln. Sie wird im Wesentlichen über den Bodenwasserhaushalt bestimmt, da dieser Rückschlüsse über die Durchwurzelbarkeit und den Lufthaushalt zulässt.
- **Ausgleichskörper im Wasserkreislauf**
Böden wirken als Wasserspeicher, da sie Niederschlagswasser in ihrem Porensystem aufnehmen und verzögert an das Grundwasser abgeben. Sie tragen somit zum natürlichen Hochwasserschutz und der Abflussregulierung bei. Für die Bewertung werden daher die Wasserleitfähigkeit sowie das Wasserspeichervermögen herangezogen.
- **Filter und Puffer für Schadstoffe**
Böden besitzen die Fähigkeit (Schad-) Stoffe aufzunehmen und zu binden. Dies geschieht zum einen durch eine mechanische Filtrierung, die Pufferung von gelösten

Stoffen durch Anhaftung an Tonminerale und Huminstoffe sowie zum anderen durch chemische Fällung und Festlegung. So verhindern Böden einen Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser.

- Sonderstandort für die naturnahe Vegetation (wenn vorhanden)
- Archive der Natur- und Kulturgeschichte (wenn vorhanden)

Bestand

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich der Schwäbischen-Fränkischen-Waldberge. Der geologische Untergrund besteht aus der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Die sich darauf ausgebildeten Bodentypen setzen sich zum einen aus Ranker zum anderen aus Braunerde-Ranker zusammen. Die Bodenart im Planungsgebiet ist Ton im Wechsel mit Lehm über Ton. Die Bodenfunktionen werden in den Karten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Boden bewertet. Einen speziellen Standort für die Vegetation bietet der Boden des Planungsgebietes nicht.

Die Bodenfunktionen werden der Bodenkarte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Boden entnommen.

Prognose

Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche. Somit bleiben die Bodenfunktionen und der Lebensraum für Bodenorganismen und Pflanzen weitestgehend erhalten. Die Extensivierung der Fläche führt zu verminderten Stoffeinträgen (Dünger, Pestizide, Pflanzenschutzmittel) in den Boden.

Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Boden ist daher als unerheblich einzustufen.

4.4 Belange des Schutzguts „Fläche“

Das Schutzgut Fläche ist eng verzahnt mit dem Schutzgut Boden bzw. überlagert sich teilweise mit diesem. Anders als um die konkreten und verschiedenen Funktionen des Bodens geht es nun jedoch um die Nutzung von Boden bzw. Fläche. Dazu werden neben der Nutzung an sich auch die Eignung der Nutzung an vorhandener Stelle sowie der Verbund mit anderen umliegenden Flächen (z. B. Trittsteine oder Zerschneidungseffekte) dargestellt. In der Prognose werden dann die geplanten Nutzungen ebenso beleuchtet wie die Fragen, in wie weit sie am geplanten Standort sinnvoll erscheinen (z. B. Zersiedelung) oder andere Nutzungsarten vorzuziehen wären und wie effizient mit der Fläche umgegangen wird. Zielkonflikte zwischen einer Durchgrünung und Auflockerung von Flächen und einer effizienten, verdichteten Nutzung können dabei nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren erfolgt mit ggf. entstehenden Restflächen und deren (wirtschaftlichen) Nutzbarkeit innerhalb sowie außerhalb des Planungsgebietes eine Auseinandersetzung. Auch hier spielen Trennungseffekte eine Rolle.

Das Schutzgut Fläche soll damit die Versiegelung im Sinne des Flächenverbrauches thematisieren, so weit sinnvoll möglich reduzieren (Nachhaltigkeitsziele) und eine Art Alarmfunktion für unnötigen Flächenverbrauch einnehmen. Trotzdem obliegt es letztlich der Planungshoheit der Gemeinde, wie welche Fläche genutzt wird. Ein Rechtsanspruch auf die geeignetste Nutzung ergibt sich nicht.

Bestand

Die Fläche der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage liegt westlich des Teilortes Oberspeltach. Die Flächen werden bis auf einen kleinen Bereich ausschließlich als Ackerflächen genutzt. Im Norden sowie Westen grenzt eine großflächige Waldfläche an. Hier stehen große Eichen am Waldrand.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Flächen des Biotopverbundes. Südlich sowie westlich befinden sich geschützte Magere Flachland-Mähwiesen. Diese sind als Kernflächen mittlerer Standorte dargestellt. Östlich befindet sich noch ein kleinerer Streuobstbestand, der auch als Kernfläche mittlerer Standorte angesehen werden kann.

Prognose

Die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden in Wiesenflächen umgewandelt. Eine Beweidung ist möglich. Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche. Ein Rückbau kann rückstandslos erfolgen. Die Bodenfunktionen bleiben weitestgehend erhalten. Langfristig geht der Boden als Lebensraum für Bodenorganismen und Pflanzen nicht verloren. Erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Fläche sind somit nicht zu erwarten.

Der 30 m breite Wiesenstreifen entlang des Waldrandes führt zu einer deutlichen Aufwertung des Waldrandes für Pflanzen und Tiere.

4.5 Belange des Schutzguts „Wasser“

Das Schutzgut Wasser setzt sich aus dem Grundwasser und Oberflächenwasser zusammen, die getrennt betrachtet werden. Oberflächenwasser werden an dieser Stelle zwar thematisiert, die Bewertung erfolgt jedoch über das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Zur Beurteilung des Schutzguts Wasser wird daher das Grundwasserdargebot sowie die -neubildung betrachtet. Sie ergibt sich aus der Durchlässigkeit der vorkommenden Gesteinsformation als Hauptkriterium. Nebenkriterium, das jedoch nur in Ausnahmefällen herangezogen wird, ist die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung.

Bestand

Geologisch befindet sich das Gebiet in der Grabfeld-Formation (Gipskeuer). Dieser wird als Grundwasserleiter und Grundwassergeringleiter mit einer mäßigen Durchlässigkeit angegeben.

Die Flächen werden bis auf einen kleinen Bereich ausschließlich als Ackerflächen genutzt. Oberflächengewässer befinden sich keine innerhalb des Geltungsbereiches.

Prognose

Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche und damit keiner nennenswerten Versiegelung auf der Fläche. Die Ackerfläche wird in eine magere Wiesenfläche umgewandelt. Das Regenwasser kann weiterhin auf der Fläche versickern.

Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.

4.6 Belange des Schutzguts „Klima und Luft“

Das Schutzgut Klima und Luft betrachtet lokale und regionale Luftaustauschprozesse und raumstrukturelle Gegebenheiten. Von zentraler Bedeutung ist hierbei die Funktion einer Fläche bioklimatischen und lufthygienischen Belastungen auf einen Wirkraum (insbesondere Siedlung) entgegenzuwirken, sie zu vermindern oder zu verhindern. Besonders relevant sind hierbei offene, unversiegelte Flächen zur Bildung von Kaltluft (beispielsweise Acker- und Wiesenflächen), Hänge, Rinnen und Täler, die die gebildete Kaltluft in belastete Wirkräume transportieren (Kaltluftleitbahnen). Des Weiteren tragen flächige Gehölzstrukturen zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, der Milderung von Klimaextremen und zur lufthygienischen Reinigung bei.

Bestand

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemeinde Frankenhardt westlich des Teilortes Oberspeltach. Die Fläche grenzt im Norden sowie Westen an eine großflächige Waldfläche an. Die Fläche wird bis auf einen kleinen Bereich als Ackerfläche bewirtschaftet.

Der Bereich ist fast eben. Nach Süden hin fallen die Flächen dann Richtung dem Tal der Speltach ab.

Prognose

Die landwirtschaftlichen Flächen werden in Wiesenflächen mit Solarmodulen umgewandelt. Durch die geplante Photovoltaikanlage kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima.

4.7 Belange des Schutzguts „Landschaft“

Um eine nachvollziehbare und vom Betrachter losgelöste Bewertung des Schutzgutes Landschaft zu erreichen werden objektive und z. T. messbare Kriterien herangezogen. In erster Linie dienen die Kriterien „Vielfalt“ und „Eigenart“ zur Kategorisierung. Unter Vielfalt wird dabei die Ausstattung mit Elementen und Merkmalen, die den Landschaftsausschnitt strukturieren verstanden. Solche Elemente sind beispielsweise Feldgehölze und Hecken, Bachläufe, Einzelbäume und Baumgruppen. Sie werden um Merkmale wie das Relief ergänzt. Eigenart wird durch die naturräumlichen Gegebenheiten bzw. das Vorkommen und die Ausprägung naturraumtypischer und prägender Landschaften charakterisiert. Begleitet werden diese beiden Hauptkriterien von einer Reihe von Nebenkriterien, wie Einsehbarkeit, Natürlichkeit, Zugänglichkeit, Geräusche und Gerüche sowie Erreichbarkeit.

Bestand

Die Fläche der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage liegt westlich des Teilortes Oberspeltach. Die Flächen werden bis auf einen kleinen Bereich ausschließlich als Ackerflächen genutzt. Im Norden sowie Westen grenzt eine großflächige Waldfläche an. Hier stehen große Eichen am Waldrand.

Die Fläche ist von der Ortschaft Oberspeltach nicht einsehbar, ebenso nicht aus dem Talraum der Speltach.

Prognose

Durch die geplante, großflächige Photovoltaikanlage verändert sich das Landschaftsbild. Die Fläche ist gut einsehbar. Es werden keine Verbindungswege für die

Naherholung beeinträchtigt. Die Erholungsfunktion der umliegenden Bereiche wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Photovoltaikfläche wird zur freien Landschaft im Osten mit einer Feldhecke eingegrünt, um die Störungen für das Landschaftsbild abzumildern. Im Norden sowie Westen befinden sich Waldflächen.

4.8 Belange der Schutzgüter „Kultur- und sonstiger Sachgüter“

Kulturgüter sind bauliche, gärtnerische oder sonstige Anlagen von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder kulturlandschaftsprägendem Wert. Sie unterfallen zumeist dem Denkmalschutz oder sind als Landschaftsschutzgebiet oder Naturdenkmal erfasst. Als Sachgüter gelten natürliche oder menschengeschaffene Güter, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind.

Bestand

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Kultur- oder sonstige Sachgüter.

Prognose

Es ergeben sich durch die vorliegende Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

4.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern besteht ein enges Wirkungsgeflecht, das den Naturhaushalt als komplexes Gefüge kennzeichnet. So kann die Veränderung eines Schutzgutes negative Wirkungen auf andere Schutzgüter entfalten, aber auch positive Effekte bewirken (Summations- und Aufhebungswirkungen). Wasser, Boden und kleinklimatische Verhältnisse bestimmen gemeinsam mit der menschlichen Nutzung die Standortbedingungen für die Vegetation. Die klimatischen Verhältnisse und die Luftqualität beeinflussen das menschliche Wohlbefinden. Auch Landschaftsbild und Mensch beeinflussen sich gegenseitig: Der Mensch gestaltet die Kulturlandschaft, deren Verarmung oder Störung wiederum die Erholungseignung verringert. Die Versiegelung von Boden behindert einerseits die Grundwasserbildung, andererseits werden mögliche Schadstoffeinträge ins Grundwasser erschwert.

4.10 Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen

Dieses Kapitel stellt kein Schutzgut im eigentlichen Sinne dar. Es soll vielmehr die Risiken und damit die möglichen Auswirkungen, die durch Unfälle und Katastrophen der Bauleitplanung auf die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (also die Schutzgüter inklusive ihrer Wechselwirkungen sowie Natura 2000-Gebieten) ausgehen, gesammelt darstellen. Dabei geht es weniger um theoretisch mögliche, jedoch äußerst unwahrscheinliche Szenarien als vielmehr um realistische und durchaus auch eintretende Ereignisse. Dennoch sind unter den Stichworten „Unfälle“ und „Katastrophen“ Gefahren gemeint, die über das alltägliche und allgegenwärtige Risiko (z. B. Autounfälle, kleinere Unfälle im Zusammenhang mit der Bauphase) hinausgehen. Auslöser können sowohl menschlichen als auch natürlichen Ursprungs sein.

Prognose

Es liegen keine Informationen vor, dass durch die geplante Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erhebliche Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu erwarten wären.

Teil B – Umweltbericht

Anlage nach §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB zur Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Wahl“, Nr. J-2022-2F.

Der Umweltbericht wurde vom Fachbereich Kreisplanung des Landratsamts Schwäbisch Hall erstellt und ist als separates Dokument mit Datum vom 03.03.2025 beigelegt.

Aufgestellt:

Stadt Crailsheim

Ressort Stadtentwicklung

Sachgebiet Stadtplanung

Crailsheim, den 02.02.2026

.....
Dipl.-Ing. Daniel Czybulka